

An Nds. Landesamt für Soziales, Jugend u. Familie
- Landessozialamt -

Außenstelle

(Erst-)Antrag nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX)

Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - Schwerbehindertenrecht -

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,
bevor Sie diesen Antragsvordruck ausfüllen, lesen Sie bitte die im anhängenden Merkblatt enthaltenen
Hinweise.

Durch ein vollständiges Ausfüllen des Vordruckes vermeiden Sie Rückfragen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Nds. Landessozialamt

1. Angaben zur Person

Name		
Namenszusatz	Geburtsname	
akademischer Grad		
Vorname		
Geburtsdatum	Geschlecht:	
	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich
Straße, Hausnummer		
PLZ, Wohnort		
Staatsangehörigkeit		
Weitere Wohnsitze		
Sind Sie erwerbstätig?	<input type="checkbox"/> JA ^❶ <input type="checkbox"/> NEIN ❶ Bitte kreuzen Sie „JA“ nur an, wenn Sie diesen Antrag stellen, weil Ihr Arbeitsplatz akut gefährdet ist.	
❷ Gesetzl. VertreterIn	Name, Titel, Vorname	
❸ Bevollmächtigte/r	Straße, Haus-Nr.	
❹ BetreuerIn	PLZ, Wohnort	

❷ - ❹ Erläuterungen siehe Seite 4 unter der Nummer 9

2. Antragstellung / Landesblindengeld

Falls Sie nachstehend unter **Nr. 4.2** (Merkzeichen) die Zuerkennung des **Merkzeichens "BI" (Blind)** wünschen, können Sie an dieser Stelle zugleich die Gewährung des Landesblindengeldes nach dem Nieders. Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde (LBIGG) beantragen.

Wollen Sie das?

Ja, ich beantrage die Gewährung des Landesblindengeldes.

Nein

.....
(Unterschrift)

Bitte beachten Sie hierzu unbedingt die weiteren Hinweise der Textziffer 6.4 des anhängigen Merkblattes !

3. Angaben zu den Gesundheitsstörungen

1.	Soll Ihr Antrag alle bei Ihnen bestehenden Gesundheitsstörungen umfassen?	
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Bei 'Nein' geben Sie bitte im Antrag nur die Gesundheitsstörungen an, die berücksichtigt werden sollen.	
2.	Welche nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen Leiden, oder seelischen Gesundheitsstörungen werden von Ihnen geltend gemacht?	Ursache z.B.: Krankheit, angeborenes Leiden, Arbeits-, Verkehrs- oder häuslicher Unfall, Kriegs- oder Wehrdienstleiden (freiwillige Angabe für statistische Zwecke)
2.1
2.2
2.3
2.4
2.5

4. Ausweisausstellung/Merkzeichen

1.	Beantragen Sie die Ausstellung eines Ausweises für schwerbehinderte Menschen ?	
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
2.	Welche der nachstehenden Merkzeichen beantragen Sie?	
	<input type="checkbox"/> G <input type="checkbox"/> aG <input type="checkbox"/> H <input type="checkbox"/> RF <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> BI <input type="checkbox"/> GI <input type="checkbox"/> 1.KI	
	Die einzelnen Merkzeichen sind im anliegenden Merkblatt unter der Textziffer 4 erläutert.	
	Für das Merkzeichen "BI" sind zusätzlich die Hinweise zur Textziffer 6.4 des Merkblattes von besonderer Bedeutung.	

5. Angaben über bisherige Feststellungen

1.	Haben Sie bereits einmal bei einer anderen Behörde (ggfls. in einem anderen Bundesland) einen Antrag nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (Schwerbehindertenrecht) gestellt und/oder ist Ihnen dort ein Ausweis für schwerbehinderte Menschen (Schwerbehindertenausweis) ausgestellt worden?		
	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja		
	Behörde	Aktenzeichen	
		
2.	Haben Sie bei einer Berufsgenossenschaft/Behörde einen Antrag auf Anerkennung von Gesundheitsstörungen als Arbeits- oder Dienstatunfallfolgen oder als Berufskrankheit gestellt?		
	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja		
	Für folgende Gesundheitsstörungen	Berufsgenossenschaft/Verwaltungsbehörde	Aktenzeichen des Vorgangs

		
2.1	Falls Sie die Nr. 2 bejahen: Wünschen Sie die Erteilung eines Bescheides über eine vorläufige Feststellung nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - durch das Nds. Landessozialamt oder soll die Entscheidung der Berufsgenossenschaft/Behörde abgewartet werden?		
	<input type="checkbox"/> Nein, Entscheidung abwarten. <input type="checkbox"/> Ja, vorläufige Entscheidung.		
2.2	Wurde vom Nds. Landessozialamt, vom Versorgungsamt oder von einer anderen Verwaltungsbehörde, einer Berufsgenossenschaft oder einem Gericht bereits eine Feststellung über den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. der Behinderung getroffen oder besitzen Sie eine vorläufige Bescheinigung von einer dieser Stellen? Bitte Feststellungsbescheide oder -unterlagen beifügen.		
	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja		
	Für folgende Gesundheitsstörungen	Verwaltungsbehörde oder Gericht	Aktenzeichen des Vorgangs

		

6. Angaben über ärztliche und sonstige Behandlungen

1. Name und Anschrift Ihrer Hausärztin/Ihres Hausarztes		Im letzten Halbjahr aufgesucht? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<hr/> <hr/>		
2. Ambulante Behandlungen durch niedergelassene Ärztinnen/Ärzte in den letzten 3 Jahren	Name und Anschrift der behandelnden Ärztinnen/Ärzte	Wegen welcher Gesundheitsstörungen?
von - bis		
3. Stationäre Krankenhausaufenthalte in den letzten 3 Jahren	Name und Anschrift des Krankenhauses Name der behandelnden Ärztinnen/Ärzte, Station	Wegen welcher Gesundheitsstörungen?
von - bis		
4. Ambulante Krankenhausbehandlungen in den letzten 3 Jahren	Name und Anschrift des Krankenhauses Name der behandelnden Ärzte, Station	Wegen welcher Gesundheitsstörungen?
von - bis		
5. Kurbehandlung in den letzten 3 Jahren	Name und Anschrift der Kuranstalt und des Kostenträgers sowie dessen Aktenzeichen	Wegen welcher Gesundheitsstörungen?
von - bis		
6. Bei welchen bisher nicht angegebenen Stellen befinden sich weitere, die Gesundheitsstörungen betreffende Unterlagen, insbesondere ärztliche Gutachten, Untersuchungsbefunde usw.? Haben Sie z.B. einen Rentenantrag wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gestellt? Behörde/Dienststelle/Rentenversicherungsträger/Krankenkasse/Aktenz.		Wegen welcher Gesundheitsstörungen?
7. Falls Sie unter Nr. 4.2 (Merkzeichen) die Zuerkennung des Merkzeichens H (Hilflosigkeit) beantragt haben: Erhalten Sie Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit (z.B. Pflegegeld) oder haben Sie bei einer Pflegekasse (Krankenkasse oder privates Versicherungsunternehmen) einen entsprechenden Antrag gestellt? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Pflegekasse / Krankenkasse Geschäftszeichen		

7. Angaben zur Ausstellung eines Ausweises

Die beantragte Feststellung soll gelten für die Zeit	
<input type="checkbox"/> ab Antragstellung	<input type="checkbox"/> rückwirkend ab
Falls rückwirkend: Benötigen Sie die rückwirkende Feststellung aus steuerlichen Gründen ?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein – Falls nein: aus welchem sonstigen Grund ?
<hr/>	

8. Hinweis

Ihre Angaben werden mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert. Sie werden darauf hingewiesen (§ 9 Bundesdatenschutzgesetz), dass diese Auskünfte für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB IX (Schwerbehindertenrecht) erforderlich sind und Sie nach § 60 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches verpflichtet sind, diese Tatsachen anzugeben.

9. Erläuterungen der Anlagen zum Antrag

Wenn sich Unterlagen über Ihren derzeitigen Gesundheitszustand (z.B. Befundscheine, Gutachten, EKG, Laborbefunde) in Ihrem Besitz befinden, fügen Sie diese bitte diesem Antrag bei. Sie tragen damit zur Beschleunigung des Verfahrens bei.

Bitte fügen Sie ein Passbild im Format 37x46 mm bei und vermerken Sie auf der Rückseite des Bildes Ihren Namen und Ihr Geburtsdatum. Ein Passbild ist nicht erforderlich, wenn der Antrag für ein Kind, das noch nicht das 10. Lebensjahr vollendet hat, gestellt wird. Für außergewöhnlich Pflegebedürftige, die das Haus nicht oder nur mit Hilfe eines Krankenwagens verlassen können, kann der Ausweis auf Antrag auch ohne Passbild ausgestellt werden.

② - ④ Bei Minderjährigen und Personen, für die ein/e BetreuerIn bestellt oder eine Bevollmächtigte/r benannt ist, bitte Namen, Vornamen und Anschrift der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters, der Betreuerin/des Betreuers oder der Bevollmächtigten/des Bevollmächtigten angeben und ggf. Kopie der Bestallungsurkunde oder der Vollmacht vorlegen.

Sind Sie **AusländerIn**, dann fügen Sie bitte eine amtliche Bescheinigung über den rechtmäßigen Aufenthalt bei. Sind Sie **GrenzarbeitnehmerIn**, dann fügen Sie bitte eine Arbeitsbescheinigung Ihrer/s jetzigen Arbeitgeberin/Arbeitgebers und einen Nachweis über Ihren Wohnsitz im Ausland bei.

Beigefügt sind:

Bei evtl. Rückfragen bin ich wie folgt zu erreichen: **Telefon** :

Fax : **E-mail** :

10. Erklärung:

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und keinen weiteren Antrag auf Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bzw. des Grades der Behinderung (GdB) oder Ausstellung eines Ausweises über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch gestellt habe. Mir ist bekannt, dass wahrheitswidrige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können. **Ich erkläre** mich damit einverstanden, dass das Nds. Landessozialamt die für die Feststellung erforderlichen Auskünfte und medizinischen Unterlagen (insbesondere Entlassungsberichte, Zwischenberichte, Befundscheine, Untersuchungsbefunde, Pflege- und Betreuungsgutachten) von den genannten Ärzten, Krankenanstalten, Behörden, Gesundheitsämtern, Gerichten und Sozialleistungsträgern sowie von privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherungsunternehmen - auch soweit sie von anderen Ärztinnen/Ärzten oder Stellen erstellt worden sind - in dem Umfange bezieht, wie diese Aufschluss über die von mir geltend gemachte/n Funktionsbeeinträchtigung/en oder Pflegebedürftigkeit geben können. Diese Erklärung erstreckt sich, soweit ich meinen Antrag nicht beschränkt habe, auch auf Unterlagen über psychiatrische, psychoanalytische und psychotherapeutische Untersuchungen/Behandlungen. Die Einwilligungserklärung gilt für das mit diesem Antrag eingeleitete Verwaltungsverfahren und für ein evtl. anschließendes Widerspruchsverfahren. Sie bezieht sich auch auf die während des Verfahrens eintretenden Sachverhalte und angefertigten Unterlagen. **Ich genehmige** die Verwertung der Auskünfte und Unterlagen im Feststellungsverfahren und entbinde die genannten und beteiligten Ärztinnen/Ärzte insoweit von ihrer Schweigepflicht. **Änderungen in den Verhältnissen**, insbesondere eine Veränderung der Funktionsbeeinträchtigung/en, des rechtmäßigen Aufenthalts, des Arbeitsverhältnisses als Grenzarbeitnehmer und des Wohnsitzes, die bis zur Entscheidung über diesen Antrag oder danach eintreten, **werde ich unverzüglich mitteilen**.

Vorstehende Erklärung ist ein **höchst persönliches Recht** und daher ausschließlich von der Antragstellerin/dem Antragsteller, der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter, der Betreuerin/dem Betreuer, **nicht aber von der/dem Bevollmächtigten** zu unterschreiben:

.....
(Datum) Unterschrift als Antragsteller/in Gesetzliche/r Vertreter/in Betreuer/in

Hinweis: Die Daten, die das Nds. Landessozialamt im Feststellungsverfahren nach dem SGB IX –Schwerbehindertenrecht - erhebt, dürfen auch an andere Sozialleistungsträger (z.B. Rentenversicherungsträger) für deren gesetzliche Aufgaben übermittelt werden, es sei denn, Sie widersprechen der Übermittlung (§§ 69 Abs.1 Nr.1, 76 Abs. 2 Sozialgesetzbuch X).

Bitte das beigefügte Merkblatt abtrennen und zu Ihren Unterlagen nehmen !

Merkblatt

zum Antrag nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX)

- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Schwerbehindertenrecht -

Die nachstehenden Hinweise geben jeweils den Rechtsstand im Zeitpunkt des Druckes der Auflage wieder.

1. Schwerbehinderte/behinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen sind Personen mit einem **Grad der Behinderung (GdB)** von wenigstens 50, behinderte Menschen sind Personen mit einem GdB von wenigstens 20, wenn sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 SGB IX rechtmäßig im Geltungsbereich des SGB IX haben.

Die Auswirkungen einer dauerhaften (länger als 6 Monate anhaltenden) Störung der körperlichen Funktion, der geistigen Fähigkeit oder der seelischen Gesundheit auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (Funktionsbeeinträchtigung) werden als Grad der Behinderung nach Zehnergraden von 20 bis 100 abgestuft festgestellt.

2. Gleichgestellte

Auf Antrag sollen Personen mit einem GdB von weniger als 50, aber wenigstens 30, einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie wegen ihrer Funktionsbeeinträchtigung(en) ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

Die Gleichstellung wird durch die für den Wohnort zuständige **Agentur für Arbeit** ausgesprochen. Der Antrag ist unter Vorlage des Feststellungsbescheides des Nds. Landessozialamtes bei der Agentur für Arbeit zu stellen. Sollten Sie bereits im Besitz eines sonstigen Bescheides sein, mit dem die bei Ihnen bestehende/n dauerhafte/n Gesundheitsstörung/en mit einem entsprechenden Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bewertet worden ist/sind (siehe Textziffer 3), können Sie sich unter Vorlage dieses Bescheides unmittelbar an die Agentur für Arbeit wenden.

3. Verfahren zur Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter/behinderter Mensch

Das Nds. Landessozialamt stellt auf Antrag den Grad der Behinderung (GdB) fest. Es erteilt hierüber einen Feststellungsbescheid, in dem der festgestellte GdB und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen angegeben werden.

Eine solche Feststellung wird nicht getroffen, wenn die MdE bereits in einem Rentenbescheid oder einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung (z.B. im Bescheid einer Berufsgenossenschaft) festgestellt worden ist, es sei denn, Sie machen ein sonstiges Interesse an einer anderweitigen Feststellung geltend.

Beträgt die im Bescheid oder in einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung anderweitig festgestellte MdE mindestens 50 v.H., stellt das Nds. Landessozialamt einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und die Höhe des GdB aus.

4. Feststellung gesundheitlicher Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen für schwerbehinderte/behinderte Menschen

Neben dem GdB sind vielfach weitere gesundheitliche Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen. Das Nds. Landessozialamt trifft in dem Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - stets auch die hierfür erforderlichen Feststellungen.

4.1

Werden gesundheitliche Merkmale festgestellt, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen sind, enthält der Ausweis entsprechend vorgedruckte oder durch Stempelaufdruck eingetragene Merkzeichen.

Die Merkzeichen haben folgende Bedeutung:

- G** Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr, einer erheblichen Gehbehinderung und einer Geh- und Stehbehinderung.
- aG** Feststellung einer außergewöhnlichen Gehbehinderung.
- H** Feststellung von Hilflosigkeit.
- RF** Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und die Gebührenermäßigung beim Telefonhauptanschluss.
- B** Feststellung der Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson
- Bl** Feststellung von Blindheit.
- Beachten Sie bitte den unter Nr. 6.4 zum Landesblindengeld gegebenen Hinweis !**
- Gl** Feststellung von Gehörlosigkeit.
- 1.Kl.** Feststellung der tariflich festgelegten gesundheitlichen Voraussetzungen für die Benutzung der 1. Klasse mit Fahrausweis der 2. Klasse bei Eisenbahnfahrten (nur für Schwerkriegsbeschädigte und Entschädigungsberechtigte nach dem Bundesentschädigungsgesetz mit einer MdE um mindestens 70 v.H.).

4.2

Wird festgestellt, dass der GdB mindestens 50 beträgt und die Voraussetzungen für die Merkzeichen G und/oder H vorliegen, wird ein Ausweis mit einem orangefarbenen Flächenaufdruck ausgestellt.

Gleiches gilt für den Personenkreis der Gehörlosen (Merkzeichen Gl).

Für die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr wird zu diesem Ausweis ein Beiblatt mit einer Wertmarke benötigt. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie unter Ziff. 6.2.

5. Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch

Zur Verwirklichung der Rechte nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - benötigen Sie einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch. Das Nds. Landessozialamt stellt den Ausweis aus, wenn der festgestellte GdB wenigstens 50 beträgt und die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Der Ausweis

- dient dem Nachweis der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und der Höhe des GdB und damit der Wahrnehmung der Rechte u.a. gegenüber dem Arbeitgeber, der Agentur für Arbeit und dem **Integrationsamt** beim Nds. Landessozialamt.
- dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Leistungen (Nachteilsausgleichen), die schwerbehinderten Menschen nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - oder nach anderen Vorschriften zustehen.

Er gilt als Nachweis der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch im Regelfall von dem Datum an, an dem Ihr Antrag auf Feststellung einer Behinderung nach dem SGB IX beim Nds. Landessozialamt eingegangen ist. Dieses Datum wird in den Ausweis eingetragen. Hiervon abweichende Feststellungen sind möglich.

6. Übersicht über Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte/behinderte Menschen

Bitte beachten Sie, dass das Nds. Landessozialamt nicht beurteilen kann, ob und ggf. welche Nachteilsausgleiche oder Ansprüche wegen des bei Ihnen festgestellten GdB zustehen. Insoweit müssen Sie selbst nähere Auskünfte bei den jeweils zuständigen Stellen einholen. Mit der nachstehenden Übersicht, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, sollen Ihnen deshalb lediglich unverbindliche Hinweise auf einige Nachteilsausgleiche gegeben werden, deren Voraussetzungen Sie ganz oder teilweise mit dem Ausweis nachweisen können.

6.1 Rechte nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch -

Im Wesentlichen sind vorgesehen:

- besonderer Kündigungsschutz (Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber nur mit Zustimmung des Integrationsamtes beim Nds. Landessozialamt),
- besondere Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes,
- nachgehende Hilfen im Arbeitsleben. Hierzu gehören auch Hilfen zur Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des schwerbehinderten Menschen entspricht; ferner Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit schwerbehinderter Menschen.

Zur Vermeidung von Nachteilen wird empfohlen, den Arbeitgeber davon zu unterrichten, dass Sie die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch beantragt haben.

Nähere Auskünfte erteilen das Integrationsamt beim Nds. Landessozialamt und die Agenturen für Arbeit.

6.2 Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr

Einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr haben schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 50, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (Merkzeichen G), hilflos (Merkzeichen H) oder gehörlos (Merkzeichen Gl) und im Besitz eines Beiblattes mit einer gültigen Wertmarke sind.

Für die Wertmarke ist eine Eigenbeteiligung in Höhe von 60,-Euro für ein Jahr oder 30,-Euro für 1/2 Jahr zu entrichten. Von dieser Eigenbeteiligung werden Blinde, Hilflose sowie schwerbehinderte Menschen, die Arbeitslosengeld II / Sozialgeld, Eingliederungshilfe nach §§ 418 und 420 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch –, laufende Leistungen zur Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit (Sozialhilfe) oder für den Lebensunterhalt laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch -, dem Sozialgesetzbuch - Achstes Buch - (Kinder- und Jugendhilfe) oder dem Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferfürsorge) beziehen, befreit. Ferner sind unter bestimmten Voraussetzungen Schwerkriegsbeschädigte, Versorgungs- und Entschädigungsberechtigte unentgeltlich zu befördern.

Im Nah- und Fernverkehr wird eine Begleitperson unentgeltlich (ohne Eigenbeteiligung) befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (Merkzeichen B) im Ausweis bescheinigt ist.

6.3 Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und/oder Gebührenermäßigung beim Telefonanschluss

Von der Rundfunkgebührenpflicht werden aus **gesundheitlichen** Gründen u.a. folgende behinderte Menschen befreit (Merkzeichen RF):

- Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e Bundesversorgungsgesetz,
- Blinde oder wesentlich sehbehinderte Personen mit einem GdB von wenigstens 60 allein wegen der Sehhinderung,
- Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
- Behinderte Menschen mit nicht nur vorübergehend einem GdB von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen **ständig** nicht teilnehmen können.

Der Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist an die **Gebühreneinzugszentrale** der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (**GEZ**) in **50656 Köln** zu richten. Die Rundfunkgebührenbefreiung beginnt frühestens mit dem auf den Eingang des Antrages bei der GEZ folgenden Monat. Wenn Sie mit einem Feststellungsantrag nach dem SGB IX die Zuerkennung des Merkzeichens „RF“ beantragen, erhalten Sie vom Nds. Landessozialamt ein Antragsformular der GEZ, das Sie zur Vermeidung von Rechtsnachteilen umgehend ausgefüllt und unterschrieben an die GEZ weiterleiten sollten. Bitte warten Sie nicht die Entscheidung über Ihren Antrag nach dem SGB IX ab.

Schwerbehinderte Menschen, die von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind, sowie Blinde, Gehörlose oder Sprachbehinderte mit einem Gesamt-GdB von mindestens 90, können den Sozialtarif nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen TELEKOM AG in Anspruch nehmen. Ein entsprechender Antrag ist an die Deutsche TELEKOM AG (T-Punkt/Telekomberatungsstelle) zu richten.

6.4 Landesblindengeld / Blindenhilfefond / Blindenhilfe

Falls Sie zu den Textziffern 2 und 4 des Antragsvordruckes erklären, dass Sie die Feststellung des Merkzeichens „Bl“ (Blind) und **zugleich die Gewährung des Landesblindengeldes** wünschen, wird das Nds. Landessozialamt der für Ihren Wohnsitz zuständigen Landesblindengeldbehörde eine Kopie der ersten Seite des Vordruckes zur weiteren Veranlassung zuleiten. Die Landesblindengeldbehörde wird Ihnen im Anschluss daran zusätzliche Antragsunterlagen übersenden. Sollten Sie nur die Feststellung des Merkzeichens „Bl“ und **nicht** zugleich das **Landesblindengeld beantragen**, mache ich Sie zur **Vermeidung von Rechtsnachteilen** darauf aufmerksam, dass das Landesblindengeld **frühestens vom Ersten des Monats an gezahlt wird, in dem der Antrag gestellt ist**.

Wenn Sie diese Leistung anstreben, ohne sie hier beantragen zu wollen, wenden Sie sich **bitte sofort** an das für Ihren Wohnort zuständige **Sozialamt**. Blinde Menschen, die zu Hause leben und in besonderen Lebenssituationen sind, können einmalige pauschalierte Leistungen aus dem Blindenhilfefond des Landes Niedersachsen beantragen. Nähere Auskünfte erteilt die **Außenstelle Verden** des Nds. Landessozialamtes (Anschrift siehe Seite 4 dieses Merkblattes). Eine eventuelle **Blindenhilfe** nach § 72 SGB XII wäre bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Sozialamt zu beantragen.

6.5 Gehörlosigkeit

Gehörlos sind Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt. Gehörlos sind auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen.

Hörbehinderte Menschen haben allgemein das Recht, zur Verständigung in der Amtssprache Gebärdensprache zu verwenden; Aufwendungen für Dolmetscher sind von der Behörde oder dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen (§ 19 Abs. 1 SGB X).

6.6 Steuerliche Nachteilsausgleiche

Im Wesentlichen sind vorgesehen:

- Personen mit einem GdB von mindestens 50 sowie Blinde (Merkzeichen BI) und Hilflose (Merkzeichen H) erhalten nach § 33 b des Einkommensteuergesetzes (EStG) wegen außergewöhnlicher Belastung einen Pauschbetrag.
- Einen Pauschbetrag nach dieser Vorschrift erhalten auch Personen mit einem GdB von weniger als 50, aber mindestens 25, wenn wegen der Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. nach dem BVG, SVG, OEG) Rente gewährt wird oder die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht oder die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird Ihnen eine Bescheinigung ausgestellt.
- Bei Personen mit einem GdB von wenigstens 80 oder 70 **und** erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr - Geh- und Stehbehinderung - (Merkzeichen G), können Kraftfahrzeugkosten, soweit diese nicht Werbungskosten oder Betriebsausgaben sind, in angemessenem Rahmen als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 EStG berücksichtigt werden.
- Personen mit einem GdB von 70 oder 50 und 60 **und** erheblicher Gehbehinderung (Merkzeichen G), können nach § 9 Abs. 2 EStG für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie für Familienheimfahrten im Falle doppelter Haushaltsführung die tatsächlichen Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges geltend machen.
- Personen, deren GdB mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder gehörlos sind, kann eine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung von 50 v.H. eingeräumt werden, wenn sie nicht die unentgeltliche Beförderung gegen Eigenbeteiligung gewählt haben.
- Personen, die außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen aG), blind (Merkzeichen BI) und/oder hilflos (Merkzeichen H) sind, wird neben der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr vom Finanzamt unter bestimmten Voraussetzungen die Kraftfahrzeugsteuer erlassen.

Auskünfte erteilen die **Finanzämter**.

6.7 Parkerleichterungen

Personen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen aG) und Blinden (Merkzeichen BI) können Parkerleichterungen dadurch gewährt werden, dass sie durch Ausnahmegenehmigungen von bestimmten Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit werden (z.B. an Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Beschränkung zu parken; an Stellen, an denen das eingeschränkte Halteverbot angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken; in Fußgängerzonen während der Ladezeit zu parken).

Die Straßenverkehrsämter können im Rahmen des ihnen eingeräumten Ermessens Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall auch dann erteilen, wenn das Merkzeichen „aG“ nicht oder noch nicht festgestellt ist. Anträge sind an das für Ihren Wohnort zuständige Straßenverkehrsamt zu richten.

Auskünfte erteilen die **Straßenverkehrsämter**.

Nachstehend die Anschriften der für die Durchführung des Feststellungsverfahrens nach dem SGB IX zuständigen Außenstellen des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie - Landessozialamt - in :

- | | | | |
|----------------------|---------------|-----------------------|---|
| – 38102 Braunschweig | ☎ 0531/7019-0 | Fax: 7019-199 | e-mail: poststellelsbraunschweig@ls.niedersachsen.de |
| Schillstr. 1 | | | |
| – 30169 Hannover | ☎ 0511/106-0 | Fax: 106-2667 | e-mail: poststellelshannover@ls.niedersachsen.de |
| Am Waterlooplatz 11 | | | |
| – 31134 Hildesheim | ☎ 05121/304-0 | Fax: 304-690 | e-mail: poststellelshildesheim@ls.niedersachsen.de |
| Kreuzstr. 8 | | | |
| – 21339 Lüneburg | ☎ 04131/15-0 | Fax: 15-2902 | e-mail: poststellelslüneburg@ls.niedersachsen.de |
| Auf der Hude 2 | | | |
| – 26122 Oldenburg | ☎ 0441/2229-0 | Fax: 2229-3272 | e-mail: poststellelsoldenburg@ls.niedersachsen.de |
| Moslestr. 1 | | | |
| – 49082 Osnabrück | ☎ 0541/5845-1 | Fax: 5845-252 | e-mail: poststellelsosnabrück@ls.niedersachsen.de |
| Iburger Str. 30 | | | |
| – 27283 Verden | ☎ 04231/14-0 | Fax: 14-161 | e-mail: poststellelsverden@ls.niedersachsen.de |
| Marienstr. 8 | | | |

Weitere Informationen (z.B. über die Online-Antragstellung) erhalten Sie auch im Internet unter der Adresse:

„ www.soziales.niedersachsen.de “